

Gemeinde Besenthal

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Angela Hanzlik

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Besenthal

Gemeindevertretung Besenthal

Datum

04.12.2023

04.12.2023

Beratung:

Selbstständiger Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlagen" für das Gebiet: "Beiderseits der Autobahn 24 (A24), Flurstücke 1/6, 2/8, 10/35, 12/5, 21/5, 22/5, 23, 24 der Flur 2, Flurstücke 1/3, 4, tlw. 49, 51/8, 60, 61 der Flur 1, Gemarkung Besenthal"

hier: Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten vom 26.05.2023

Der Städtebauliche Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten vom 26.05.2023 wurde beidseitig gezeichnet. Die Firma Vattenfall GmbH forderte in § 14 „Wirksamwerden“ eine nachträgliche Zustimmung zum Vertrag durch die Gemeindevertretung.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.10.2023 wurde der Beschluss verfasst und ein Prüfauftrag an das Amt Büchen erteilt. Die Amtsverwaltung verweist zur Klärung der Fragen auf die Antworten des für die Gemeinde Besenthal eingeschalteten Rechtsanwaltes von Weissleder & Ewer, Kiel vom 28.02.2023.

Zu § 5 Abs. 1 des Städtebaulichen Vertrages

Es sollte kein Höchstbetrag aufgeführt werden

Die Stellungnahme des Rechtsanwalts der Gemeinde lautet:

„Angesichts des vereinbarten Kostendeckels sollten Sie im Laufe des Aufstellungsverfahrens die Kostenentwicklung im Auge behalten und regelmäßig überprüfen. Sofern sich, etwa aufgrund von zusätzlichen für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials erforderlichen Gutachten, herausstellen, dass die tatsächlichen Gesamtkosten 200.000 Euro netto übersteigen werden, so könnte die Gemeinde hierauf reagieren, indem sie dann auf die Vattenfall Solar GmbH zugeht und mit dieser über den Abschluss eines neuen Kostenerstattungsvertrags oder die Abänderung des vorliegenden Vertrags verhandelt. Sofern es zu einer solchen Vereinbarung dann nicht käme, könnte die Gemeinde erwägen, von der weiteren Förderung des Bebauungsplanverfahrens Abstand zu nehmen und keine weiteren Planungs- und Gutachterkosten zu verursachen.“

Der Kostendeckel wurde daraufhin auf 300.000,- Euro netto erhöht.

Zu § 5 Abs. 7 des Städtebaulichen Vertrages

Das Rücktrittsrecht ist genau zu definieren

Die Stellungnahme des Rechtsanwalts der Gemeinde lautet:

„Eine klarstellende Regelung zu dieser Möglichkeit, den Rahmen für die Kostenerstattung nachträglich noch zu erweitern, sieht der Vertragsentwurf in § 5 Abs. 7 ja auch ausdrücklich vor.“

Zu § 6 Kosten des Städtebaulichen Vertrages

Können der Gemeinde Besenthal noch irgendwelche Kosten entstehen

Die Stellungnahme des Rechtsanwalts der Gemeinde lautet:

„Dass der Vertrag in § 6 verwaltungsinterne Personalkosten und Sachkosten von der Erstattung durch den Vorhabenträger ausnimmt, ist rechtlich nicht zwingend, gleichzeitig aber auch nicht ungewöhnlich. Verwaltungsinterne Kosten durch vertragliche Regelungen auf den Investor abzuwälzen scheitert nicht selten daran, dass sie schwerer zu beziffern und zu konkretisieren sind. Vor allem bei Personalkosten der gemeindlichen Verwaltung ist sehr viel schwerer abzugrenzen, welche Anteile der Personalkosten kausal durch die Planung verursacht werden und nicht als „Sowieso-Kosten“ ohnehin von der Gemeinde zu tragen wären.“

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung genehmigt den in der Anlage beigefügten Vertrag.